Jugendordnung

§ 1

Name und Mitgliedschaft

1

Rechtsgrundlage der Jugendordnung ist § 15 Abs. 1 – 3 der Satzung des Schwimmverbandes Rhein-Wupper e.V. Durch sie werden die besonderen Belange der Schwimmjugend geregelt.

2

Die Schwimmjugend im Verband ist die Gemeinschaft der Jugendabteilungen aller schwimmsporttreibenden Vereine und Schwimmabteilungen von Sportvereinen, soweit sie dem Verband angehören.

3

Mitglieder der Schwimmjugend im Verband sind die Kinder und Jugendlichen aller dem Verband angeschlossenen schwimmsporttreibenden Vereine und Schwimmabteilungen von Sportvereinen. Sie werden vertreten durch die Jugendwarte/in der Vereine sowie durch die Mitglieder des Jugendausschusses im Verband.

§ 2

Zweck

Ziel der Schwimmjugend im Verband ist:

1) die Pflege und Förderung des Sports als Teil der Jugendarbeit
2) Entwicklung neuer Formen der sportlichen und außersportlichen Jugendarbeit, der Bildung und zeitgemäßen Freizeitgestaltung
3) die Zusammenarbeit mit anderen öffentlichen und freien Trägern der Jugendhilfe, Jugendorganisationen und Bildungseinrichtungen sowie die Pflege internationaler Verständigung
4) die Erziehung zur kritischen Auseinandersetzung mit der Situation der Jugendlichen in der Gesellschaft und Anregung der Kinder und Jugendlichen zur Mitarbeit in der sportlichen und außersportlichen Jugendarbeit
5) die zielgerechte Öffentlichkeitsarbeit
6) die außerfachliche Zusammenarbeit mit Eltern und Schule

§ 3

Selbstverwaltung

Die Schwimmjugend führt und verwaltet sich im Rahmen der Satzung, der Ordnungen und Richtlinien und wirksamen Beschlüsse des Vorstandes und der Fachabteilungen im Rahmen der ihr zugewiesenen Mittel selbständig.

§ 4

Organe

Die Organe der Schwimmjugend im Verband sind:

1) der Verbandsjugendtag
2) der Jugendausschuss.

§ 5

Verbandsjugendtag

1

Der Verbandsjugendtag ist das oberste Organ der Schwimmjugend im Verband. Er besteht aus dem Jugendausschuss und dem/der vom Verbandstag gewählten Jugendwart/in bzw. dem/der vom Verbandsjugendtag gewählten Stellvertreter/in.

Stimmrecht haben

die Mitglieder des Jugendausschusses (je Mitglied eine Stimme - sie dürfen nicht als Delegierte eines Vereins auftreten)

die delegierten Jugendvertreter der Mitgliedsvereine (je 100 Vereinsjugendliche unter 18 Jahre eine Stimme).

Das Stimmrecht ist nicht übertragbar.

Der Verbandsjugendtag tritt jährlich vor dem Verbandstag zusammen. Termin und Ort beschließt der Jugendausschuss, sofern der Verbandsjugendtag keine andere Regelung getroffen hat. Mitglieder des Verbandsvorstandes können am Verbandsjugendtag teilnehmen.

Der Verbandsjugendtag wird von dem/der Jugendwart/in, für den Fall seiner Verhinderung durch seine/n Stellvertreter/in einberufen.
Die Einberufung erfolgt unter Einhaltung einer Frist von einem Monat mittels einfachem Brief unter gleichzeitiger Bekanntgabe der Tagesordnung und der vorliegenden Anträge. Maßgebend für die Einhaltung ist die Abgabe bei der Post.
Anträge zum Verbandjugendtag können von den Mitgliedern der Schwimmjugend und den Mitgliedern des Jugendausschusses gestellt werden und müssen bis zum 31.Dezember des Jahres vor dem Verbandsjugendtag schriftlich mit Begründung dem Jugendwart vorliegen.

2

Aufgaben des Verbandsjugendtages

a) Feststellung der ordnungsgemäßen Einberufung
b) Bestimmung des/der Protokollführers/in
c) Entgegennahme der Berichte des Jugendausschusses
d) Entlastung des Jugendausschusses
e) Beschlussfassung über vorliegende Anträge
f) Vorschlag des / der Jugendwartes/in zur Wahl durch den Verbandstag
g) Wahl des/der Stellvertreters/in
h) Genehmigung der Jahresrechnung und Verabschiedung des Haushaltsplanes
i) Verschiedenes.

3

Der/die Stellvertreter/in wird in den geraden Jahren auf zwei Jahre gewählt. Die Teilnahme an den Ausschusssitzungen des Verbandes regelt die Geschäftsordnung des Verbandes.

4

Über die Zulassung von Dringlichkeitsanträgen entscheidet der Verbandsjugendtag mit Zwei-Drittel-Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Dringlichkeitsanträge dürfen keine Änderung der Jugendordnung zum Gegenstand haben.

§ 6

Beschlussfähigkeit

Der Verbandsjugendtag ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Delegierten beschlussfähig. Die Geschäftsordnung des Verbandes ist bei der Abhaltung des Verbandsjugendtages sinngemäß anzuwenden.

§ 7

Außerordentlicher Verbandsjugendtag

Auf Antrag eines Drittels der Mitglieder der Schwimmjugend nach §1 Abs. 3 oder auf Grund eines mit zwei Drittel Mehrheit gefassten Beschlusses des Jugendausschusses ist ein außerordentlicher Verbandsjugendtag einzuberufen.
Der/die Jugendwart/in lädt zum außerordentlichen Verbandsjugendtag ein, im Verhinderungsfalle der/die Stellvertreter/in, durch Veröffentlichung im Amtsblatt und durch schriftliche Einladung der Jugendabteilungen des Verbandes mindestens vier Wochen vor dem Termin . Dabei ist die Tagesordnung bekannt zu geben.

§ 8

Jugendausschuss

1

Der Jugendausschuss besteht aus dem/der Jugendwart/in als Vorsitzenden/Vorsitzende, dem/der Stellvertreter/in, je einem/einer Sachbearbeiter/in für die Fachsparten Schwimmen, Springen, Wasserball, Synchronschwimmen und Breiten-, Freizeit- und Gesundheitssport sowie drei Sachbearbeitern/Innen für außersportliche Jugendarbeit. Die Sachbearbeiter/innen der Fachsparten werden von dem/der Jugendwart/in nach Abstimmung mit den Fachwarten berufen. Die übrigen Ausschussmitglieder werden vom Verbandsjugendtag gewählt.

2

Der/die Jugendwarte/in sowie sein/e Stellvertreter/in erfüllen ihre Aufgaben im Rahmen der Satzung des Verbandes und dieser Jugendordnung sowie der Beschlüsse des Verbands- und Verbandsjugendtages.

3

Die Aufgaben des Jugendausschusses sind:

- die Bearbeitung zentraler und fachspartenübergreifender Aufgaben, soweit sie die Jugendarbeit betreffen
- Beratung und Beschlussfassung über grundsätzliche Angelegenheiten, die die Sportjugend betreffen

- Die Aufstellung der Jahresrechnung des jeweils vorangegangenen Geschäftsjahres, die Vorlage der Haushaltsplanung für das jeweils nächste Geschäftsjahr an den Verbandsjugendtag.

4

Die Sitzungen des Jugendausschusses finden nach Bedarf statt, jedoch mindestens zweimal jährlich. Der Jugendausschuss ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend sind.

5

Über Sitzungen des Jugendausschusses sind innerhalb von zwei Wochen Niederschriften zu fertigen.

6

Der/die Jugendwart/In bzw. sein/e Stellvertreter/in vertreten die Schwimmjugend im Verband.